



St. Gallen, 30. Dezember 1993

Gemeinderat
9443 Widnau

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Widenstrasse Süd mit besonderen Vorschriften

Der Erlass bezweckt die möglichst gute Eingliederung des Gewerbe-Industriegebietes in die umliegenden Wohngebiete. Aus bau- und planungsrechtlicher Sicht ist der Ueberbauungsplan nicht zu beanstanden.

Bezüglich des neuen Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) ist festzuhalten, dass die öffentliche Auflage für die Waldfeststellung nach Art. 10 WaG als Nachtrag zur Gesamtrevision der Ortsplanung Widnau vorgenommen wurde (öffentliche Auflage vom 7. September bis 6. Oktober 1993). Danach befindet sich innerhalb der Umgrenzung des Ueberbauungsplanes Widenstrasse kein Wald. Gegen diese negative Waldfeststellung ging innert der Auflagefrist keine Einsprache ein.

Auch aus forstpolizeilicher Sicht bestehen somit keine Hindernisse gegen die Genehmigung des Planes.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)